



BEITRAGSORDNUNG

Ergänzung zur Satzung des Kneipp Verein Cuxhaven e.V.

§ 1 Beitragsordnung

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.

§ 2 Beschlüsse

- (2) Änderungen an der Beitragsordnung beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Entsprechende Vorschläge stellt der Vorstand der Mitgliederversammlung mitsamt entsprechender Begründung vor.

§ 3 Mitgliedschaftsarten

- (1) Für die in der Satzung festgelegten ordentlichen Mitglieder können die beiden folgenden Mitgliedschaftsarten zugeordnet werden:
 - a. Einzelmitgliedschaft
Eine einzelne Person wird als Mitglied des Vereins geführt.
 - b. Familienmitgliedschaft
Eine einzelne Person und ein Ehepartner bzw. Lebenspartner in eheähnlicher Gemeinschaft (gemeinsame Wohnung) und/oder minderjährige Kinder werden als Mitglieder des Vereines geführt.
Familienmitgliedschaften für Kinder enden automatisch mit Erreichen der Volljährigkeit.
Im Falle von schwerbehinderten Kindern, die nach Erreichen der Volljährigkeit nicht geschäftsfähig sind und unter Betreuung nach §§ 1773-1895 BGB stehen, kann die Familienmitgliedschaft allerdings weiter bestehen bleiben.

§ 4 Mitgliedschaftsperiode

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Beitrittserklärung angegebenen Beitrittsdatum, frühestens aber mit dem Datum des Bestätigungsschreibens des Vorstands an das neue Mitglied, falls in der Beitrittserklärung kein Beitrittsdatum angegeben wurde.
- (2) Die Mitgliedschaftsperiode beginnt mit dem Beitrittsdatum und endet am Ende des Kalenderjahres.



Wasser



Bewegung



Ernährung



Heilpflanzen



Lebensordnung

Beitragsordnung – gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.04.2026

- (3) Wird die Mitgliedschaft nicht bis zum Ende der Mitgliedschaftsperiode gekündigt, so beginnt dann automatisch eine weitere Mitgliedschaftsperiode für das folgende Kalenderjahr.
- (4) In Ergänzung zu § 9, Absatz 2 der Satzung gilt ergänzend folgende Regelung: Der Vorstand akzeptiert Kündigungen auch in einfacher Schriftform per Brief oder E-Mail.
- (5) In Ergänzung zu § 9, Absatz 2 der Satzung gilt ergänzend folgende Regelung: Schriftlich eingereichte Kündigungen werden bis zum Ende der aktuellen Mitgliedschaftsperiode akzeptiert.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.04.2026:

für eine Einzelmitgliedschaft: 46,00 EUR

für eine Familienmitgliedschaft: 59,00 EUR

§ 6 Zahlung der Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Beitrittserklärungen ohne entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat werden nicht akzeptiert.

§ 7 Weiterberechnung von Gebühren

- (1) Im Falle nicht eingelöster Lastschriften oder Rücklastschriften für Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren oder andere Forderungen, die nicht durch den Verein zu vertreten sind, werden von den Banken erhobene Gebühren grundsätzlich weiterberechnet.

§ 8 Mahngebühren

- (1) Bei verspäteter Zahlung von fälligen Beträgen (z.B. Mitgliedschaftsbeiträge, Kursgebühren, etc.) werden die Mitglieder bzw. Teilnehmer per Zahlungserinnerung über die Zahlungsrückstände informiert und mit einer Frist von 2 Wochen um Klärung bzw. Begleichung der offenen Forderungen gebeten. Danach werden im Abstand von jeweils 2 Wochen ein erste, zweite und dann eine dritte Mahnung versendet. Sollten die offenen Forderungen nicht termingerecht beglichen werden, so werden mit der 2. Mahnung zusätzliche Mahn- und Bearbeitungsgebühren in Höhe von 5 € und ab der 3. Mahnung Mahn- und Bearbeitungsgebühren in Höhe von 10 € erhoben.

§ 9 Bearbeitungsgebühren

- (1) Wenn sich Nicht-Mitglieder als neue Teilnehmer zu Kursen anmelden und kein SEPA-Lastschriftmandat



Wasser



Bewegung



Ernährung



Heilpflanzen



Lebensordnung

Beitragsordnung – gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.04.2026

zur Abbuchung von Kursgebühren erteilen, sondern die fälligen Beträge selber überweisen wollen, so berechnet der Verein pro Kurs eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 3,00 €, die zusätzlich zur jeweils gültigen Kursgebühr für Nicht-Mitglieder zu entrichten ist.

§ 10 Kursgebühren

- (1) Kursgebühren für Kurse, die aus mehreren Kurseinheiten bestehen (z.B. 10-er Kurse, Halbjahreskurse, etc.) sind normalerweise immer für den gesamten Kurs zu entrichten. Eine Ausnahme besteht für Teilnehmer, die bisher noch nicht an dem Kurs teilgenommen haben und neu in den Kurs einsteigen. Die entsprechenden Rahmenbedingungen und detaillierten Erklärungen und Begründungen sind in dem Merkblatt „Kursgebühren des Kneipp Verein Cuxhaven e.V.“ in der jeweiligen Fassung dokumentiert.